



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 10. Mai 2023

Weiterbestand der steuerlichen Homeoffice-Regelungen

Homeoffice gehört für viele Arbeitnehmer:innen seit der Pandemie zum täglichen Arbeitsalltag. Während es vor 2020 noch zu den Ausnahmerecheinungen gehörte, ist es heute für eine Vielzahl der Beschäftigten nicht mehr wegzudenken. Die, während der Covid-Pandemie geschaffenen, steuerlichen Homeoffice-Regelungen sind bis Ende 2023 befristet. Dazu kommt, dass die Kosten für Homeoffice durch die Teuerungskrise erheblich gestiegen sind (Mieten, Betriebskosten, Energie usw).

Das jetzige Reglement hat sich bewährt, benötigt jedoch in manchen Bereichen Weiterentwicklung.

Der jetzige steuerliche Rahmen von 3 Euro pro Homeoffice-Tag ist zu niedrig. Das neue Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige ohne externe Arbeitsmöglichkeiten bspw beträgt 1.200 € pro Jahr, was bei gut 200 Arbeitstagen im Jahr rund 6 Euro pro Tag entspricht. Auch in Deutschland sind künftig 6 Euro pro Homeoffice-Tag vorgesehen.

Ein Problem in der Praxis ist die oft fehlende bzw fehlerhafte Meldung der Homeoffice-Tage durch die Arbeitgeber:innen. Für Arbeitgeber:innen besteht die Verpflichtung, die Homeoffice-Tage ans Finanzamt zu melden, damit einerseits das Homeoffice-Pauschale automatisch berücksichtigt werden kann und andererseits auch die benötigte Anzahl von 26 Homeoffice-Tagen aufscheint, damit ergonomisches Mobiliar absetzbar ist. Bei Fehlerhaftigkeit haben die Arbeitnehmer:innen im derzeitigen System keine Möglichkeit der Durchsetzung gegenüber den Arbeitgeber:innen bzw der Berichtigung bei der Veranlagung gegenüber dem Finanzamt. Hier braucht es dringend Verbesserungen.

Ein weiteres Problem ist die Gegenrechnung des Homeoffice-Pauschales mit dem Werbungskostenabzug für digitale Arbeitsmittel: jene Arbeitnehmer:innen, die keine digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bekommen und sie daher selbst anschaffen müssen, verlieren durch die Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale in aller Regel die Werbungskosten und sind daher doppelt benachteiligt. Beim Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige gibt es keine Gegenrechnung.

Auch grenzüberschreitendes Homeoffice zB für Ein- und Auspendler:innen kann zu Problemen führen. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer Doppelbesteuerung der Homeoffice-Einkommen der Beschäftigten, die nur durch mühsame Rückerstattungsverfahren bei den ausländischen Finanzämtern gelöst werden kann. Hier braucht es ein vernünftiges Reglement zwischen den Staaten, zB durch Vereinbarungen, dass die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Freistellung durch den Arbeitgeber (Salary Split) auch verpflichtend vorzunehmen ist.

Homeoffice ist gekommen, um zu bleiben, weshalb es auch über das Jahr 2023 hinaus brauchbare steuerliche Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten der Arbeitnehmer:innen braucht.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher:

- **Überführung des Homeoffice-Pauschales und der Absetzbarkeit des ergonomischen Mobiliars ins Dauerrecht.**
- **Erhöhung des Steuerrahmens für das Homeoffice-Pauschale auf 6 Euro pro Tag für max 100 Tage im Kalenderjahr.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

- Effektive Lösung des Homeoffice-Meldeproblems durch die Arbeitgeber:innen, damit alle Beschäftigten zu ihren Ansprüchen kommen.
- Abschaffung der Anrechnung des Homeoffice-Pauschales auf den Werbungskostenabzug für digitale Arbeitsmittel.
- Einfachere Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung für Arbeitnehmer:innen bei grenzüberschreitendem Homeoffice.
- Koordinierte Standards für Homeoffice Betriebsstätten bei grenzüberschreitendem Homeoffice zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------